

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln
Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz. — Verkaufspreis: Juli 1923 500 Mt.
Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.
Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 13.

Sonntag, den 1. Juli 1923.

X. Jahrg.

Inhalt: 1. 1a-c. Schulaufsicht bei mittleren Schulen. 2. Verbindung der noch nicht im Schuldienst beschäftigten Schulamtsbewerber mit der Schularbeit. 3. Entscheidung über Hefeferien. 4. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen. 5. Ferienkurse an der Universität in Jena. 6. Vergütung für nebenamtlichen Unterricht. 7. Borschlüsse zur Beschaffung von Heizstoffen. 8. Spielbetrieb im Bezirk. 9. Neu erschienene Schriften. 10. Deutsches Turnfest in München. II. Personalnachrichten. — III. Richtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1

Im Verfolg meines Runderrlasses vom 15. Juli 1909 — U II 6695 — beauftrage ich — vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung der ganzen Angelegenheit — die königlichen Provinzialschulkollegien, diejenigen Direktoren, denen die schultechnische Aufsicht über eine der sogenannten Rektoratschulen (der unvollständigen Progymnasien, Realprogymnasien bezw. Realschulen) des dortigen Aufsichtsbezirks übertragen worden ist, zu ermächtigen, über die bestandene Abschlußprüfung an den bezeichneten Anstalten den betreffenden Schülern ein Zeugnis auszustellen. In diesem Zeugnis ist anzugeben, für welche Klasse einer höheren Lehranstalt der Schüler die Reife dargetan hat.

Für die Fortnahme der Prüfung, an der sich nur diejenigen Schüler beteiligen, die in eine höhere Lehranstalt überzutreten beabsichtigen, können die Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechststufigen höheren Schulen vom 29. Oktober 1901 (ungemäß Anwendung finden. Die hierin dem königlichen Kommissar zugewiesenen Ermächtigungen fallen demjenigen Direktor zu, dessen Aufsicht die Rektoratschule untersteht. Dieser kann sich bei der Leitung der Abschlußprüfung nicht durch den Rektor der Rektoratschule sondern nur durch den Direktor einer anderen höheren Schule mit Genehmigung des zuständigen Provinzialschulkollegiums vertreten lassen.

Die mündliche Prüfung hat sich auf alle wissenschaftlichen Fächer, nicht nur auf die für die betreffende Schulgattung hauptsächlich in Betracht kommenden Lehrgegenstände zu erstrecken.

Berlin, den 8. Januar 1910.

U II 2644.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1 a

Ich bin damit einverstanden, daß im Sinne der Erlasse vom 15. Juli 1909 — U II 6695 und vom 8. Januar 1910 — U II 2644 — (Zentralblatt 1910, S. 278) eine nähere Beziehung zwischen der höheren Knabenschule in N. und dem Gymnasium in N. hergestellt wird. Dem Gymnasialdirektor wird es obliegen, als Kommissar des königlichen Provinzialschulkollegiums die von der Obertertia der höheren Knabenschule in N. abgehenden Schüler, welche die Absicht haben, in eine höhere Lehranstalt für die männliche Jugend einzutreten, in der Anstalt in N. einer Prüfung zu unterziehen, durch welche festgestellt wird, ob der Schüler die Reife für die Untersekunda eines Gymnasiums erlangt hat.

Der Gymnasialdirektor wird im übrigen sein Augenmerk darauf zu richten haben, daß er auch während des Schuljahres im Benehmen mit dem die Aufsicht über die Schule führenden Kreischulinspektor sich über den Stand der Leistungen der Schüler laufend in Kenntnis hält, wie es dem auch seine Aufgabe sein wird, den Kreischulinspektor in den schullehrenden Angelegenheiten zu beraten. In der Wahrnehmung dieser Geschäfte handelt der Gymnasialdirektor in N. als Beauftragter der königlichen Regierung in N.

Dem Direktor hat die Stadtgemeinde in N. als Vergütung für seine Mitverwaltung eine von der königlichen Regierung in N. festzusetzende Remuneration und Ersatz der Reisekosten zu gewähren.

Hiernach wolle das königliche Provinzialschulkollegium dem Gymnasialdirektor in N. die Uebnahme des ihm von der königlichen Regierung in N. zu übertragenden Nebenamtes gestatten.

Berlin, den 26. März 1910.

U II 5080.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1b

Um den von verschiedenen Seiten mit vorgetragenen Wünschen entgegenzukommen, will ich mich damit einverstanden erklären, daß öffentliche wie private Höhere Mädchenschulen zu einem öffentlichen Lyzeum in der Weise in nähere Beziehung gebracht werden, daß der Direktor (die Direktorin) des Lyzeums an den Besetzungsterminen diejenigen Schülerinnen der Höheren Mädchenschule, welche in die dritte, zweite oder erste Klasse eines Lyzeums übertreten wollen, in der Höheren Mädchenschule daraufhin geprüft, in welche Klasse des Lyzeums sie aufgenommen werden können. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein Zeugnis anzustellen.

Für Schülerinnen, die in eine Frauenschule oder ein Oberlyzeum eintreten wollen, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sie müssen für den Eintritt in die Frauenschule eine Prüfung nach Maßgabe meines Rundlasses vom 7. Juni 1912 — U II 16574 — (Zentrabl. S. 507) ablegen und für den Eintritt in die wissenschaftlichen Klassen eines Oberlyzeums sich nach B III 5, Absatz 1 der Bestimmungen vom 18. August 1908 (Zentrabl. S. 694) einer Aufnahmeprüfung an demjenigen Oberlyzeum unterziehen, in welches der Eintritt erfolgen soll.

Die Herstellung einer näheren Beziehung zwischen Höheren Mädchenschulen und Direktoren (Direktorinnen) von öffentlichen Lyzeen hat nicht die Folge, daß an der bestehenden Aufsichtsinstanz etwas geändert wird. Der Direktor des Lyzeums soll nicht die schulleitende Aufsicht über die Höhere Mädchenschule übernehmen. Es steht aber nichts im Wege, daß er im Hinblick auf die von ihm abzuhaltenden Prüfungen auf Wunsch der Schule unter Zustimmung der für sie zuständigen Aufsichtsinstanz auch im Laufe des Jahres von ihren Leistungen Kenntnis nimmt.

Wo betriebsmäßige Beziehungen zwischen Höheren Mädchenschulen und Direktoren öffentlicher Lyzeen hergestellt werden, ist den Direktoren leitens der zur Unterhaltung der Höheren Mädchenschule Verpflichteten eine angemessene Vergütung zu gewähren, die zugleich die Entschädigung für die etwaigen Reisekosten einschließen kann.

Bevor einem Direktor eines öffentlichen Lyzeums von dem zuständigen königlichen Provinzialschulkollegium die Übernahme eines Nebenamtes vorbezeichneten Art gestattet wird, ist in jedem Einzelfall bis auf weiteres meine Entscheidung einzuholen.

Berlin, den 15. Juli 1914.

U II 47143

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

1c

Auf den Bericht vom 31. Dezember 1921 — U II 13491 — erwidere ich, daß die Erlasse vom 8. I. 1910 — U II 2644 —, 26. 3. 1910 — U II 5080 — (Zentrabl. S. 278 und 695) und vom 15. 7. 1914 — U II 17143 — (Zentrabl. S. 503) auch auf öffentliche Mittelschulen angewendet werden können, wenn ihrem Unterricht Plan IV oder V der Bestimmungen vom 3. 2. 1910 zugrunde liegt.

Berlin, den 7. Februar 1922.

U II 399

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Art. 2.

Aus dem Erlaß vom 15. 5. 1922 U III C 453.

Um die nicht in Schuldienst beschäftigten Bewerber und Bewerberinnen in möglichst enger Verbindung mit der Schularbeit zu erhalten, will ich nichts dagegen einwenden, daß sie mit Erlaubnis des Kreisshulrates nicht nur dem Schulunterricht anhaften, sondern auch einzelne Unterrichtsfächer geben dürfen. Es muß aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß nicht mehr als 10 Unterrichtsstunden wöchentlich von den Bewerbern und Bewerberinnen erteilt werden dürfen, und daß diese Zeit einer im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber zugelassenen Beschäftigung nicht auf das Dienstalter angerechnet werden kann.

Die Verantwortung für die Leistungen der Klasse in dem betreffenden Unterrichtsfach trägt der ständige Lehrer, der deshalb grundsätzlich dem Unterricht des Schullehrers beizutreten hat.

Art. 3.

In die Stelle der Bestimmung in Abs. 4 Ziff. 5 des Rundlasses vom 24. August 1892 — U III. A. 2380. —, betreffend das Ausfallen des Unterrichts in den Volksschulen, usw. mit Rücksicht auf große Dipe (Zentr.-Bl. S. 677) tritt folgende:

§ Die Entscheidung über Ausfall und Ergänzung des Schulunterrichts in jedem einzelnen Falle trifft der Schulleiter (in der Regel im Einvernehmen mit dem Kollegium) oder der alleinbestehende Lehrer. Die Aussetzung des Unterrichts ist im Klassenbuch oder Lehrbericht pp. zu bemerken.

Berlin, den 5. Juni 1923.

U III B 2377

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Nach einer Mitteilung des Direktors der höheren Gärtnerlehranstalt zu Berlin-Dahlem ist der diesjährige Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungstlehrerinnen nachträglich anderweit auf die Zeit vom 2. bis 14. Juli d. Js. verlegt worden.

Berlin, den 15. Juni 1923.

U III A Nr. 1097.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

An der Universität in Jena finden in der Zeit vom 6. bis 18. August d. Js. Ferienkurse statt. Die Regierung ermächtigt ich, Lehrern und Lehrerinnen die an diesen Kursen teilnehmen wollen, auf Antrag den etwa erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit nicht dienstliche Interessen in einzelnen Fällen es verbieten.

Berlin, den 23. Mai 1923.

U. III. C. 3938.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Abschrift zur Kenntnis und mit der Ermächtigung, auf Antrag den erforderlichen Urlaub zu erteilen.

Dppeln, den 6. Juni 1923.

II d 7. 1336.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisshulräte des Bezirks.

Nr. 6.

Im Anschluß an den Kundentafel vom 1. Mai 1923 — U III C 698* — setze ich hiermit als Vergütung für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst für den Monat Mai 1923 und bis auf weiteres für die Einzelsunde in Orten der

Ortsklasse A	2400.— Mf.
„ B	2300.— „
„ C	2200.— „
„ D	2100.— „
„ E	2000.— „ fest.

Zu diesen Vergütungssätzen treten für die Orte, in denen für den Monat April den Beamten ein örtlicher Sonderzuschlag von 78 oder mehr v. H. bewilligt worden ist, folgende Zuschläge hinzu:

Der Zuschlag beträgt bei einem örtlichen Sonderzuschlag

von 78 bis 156 %	10 %
von mehr als 156 bis 234 %	20 %
von mehr als 234 bis 390 %	30 %
von mehr als 390 %	40 %

des Vergütungssatzes von 2400 Mf.

Für die Jahreswochenstunde beträgt der Vergütungssatz das Vierzigfache des Satzes für die Einzelsunde.

Den Schulverbänden (Gemeinden) und den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen wird anbeizugegeben, die obenstehenden Sätze für Monat Mai 1923 und bis auf weiteres als Vergütungen an die im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst nebenamtlich beschäftigten Lehrkräfte zu zahlen.

Ueber den Begriff eines Nebenamtes enthält der Erlaß vom 3. April 1922 — U III E 3413 — Zentralbl. S. 2. 164 nähere Angaben.

Berlin, den 26. Mai 1923.

U III E Nr. 694

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Amtl. Schulbl. S. 88.

Nr. 7.**Vertrag.**

zwischen dem Preussischen Staat und der deutschen Beamten-Genossenschaftsbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Berlin.

§ 1.

Der Staat stellt der Genossenschaftsbank Mittel bis zur Höhe von 10 Milliarden Mark zinslos zur Weitergabe an ihre Mitglieds-genossenschaft und Mitgliedervereine zur Verfügung.

§ 2.

Die Genossenschaftsbank ist verpflichtet, aus den zu Verfügung gestellten Mitteln an kreditwürdige planmäßige und nichtplanmäßige unmittelbare preussische Staatsbeamte und Volksschullehrer sowie Angestellte der preussischen Staatsverwaltung mit einem eigenem Hausstand Darlehen zur Beschaffung von Heizmaterial zu gewähren.

Ein eigener Hausstand im Sinne des Absatzes 1 ist dann anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt (nicht etwa in einem möblierten Zimmer wohnt), in seiner

Wohnung die zum Lebensunterhalt nötigen Speisen (wenigstens eine Hauptmahlzeit) durch einen Haushaltsgehilfen (Familienangehörigen) für eigene Rechnung herstellen löst, und wenn er für dessen Beföstigung auch während seiner Abwesenheit ganz oder doch vorwiegend aufzukommen hat.

§ 3.

Die Darlehen sind an die in § 2 bezeichneten Empfänger zinslos anzuleihen. Die Darlehensnehmer haben lediglich die Kosten des Darlehensvertragsstempels und eine Pauschsumme von 15,00 Mark für Porto, Vordrucke usw. für das gesamte Darlehen zu tragen.

§ 4.

Die Darlehensnehmer haben der Genossenschaftsbank gegenüber pflichtmäßig zu versichern, daß das Darlehen lediglich zur Beschaffung von Heizstoffen im kommenden Winter verwendet werden soll, und ob und für welche Kohlenmengen sie bereits Heizungsdarlehen für 1923/1924 erhalten haben.

Die Darlehen dürfen folgende Beschaffungskosten nicht übersteigen:

a) bei Zentralheizungswohnungen:

für Beamte der Besoldungsgruppe VI bis VIII	80 Zentner Koks,
IX „ XII	100 „ „

b) bei Wohnungen mit Ofenheizungen:

für Beamte der Besoldungsgruppe VI bis VIII	30 Zentner Preßkohlen,
IX „ XII	40 „ „

Die Darlehenshöchstgrenze gilt auch dann, wenn andere Heizmaterialien (z. B. Rohbraunkohle, Siebkohle, Torf und Holz) beschafft werden.

§ 5.

Die Genossenschaftsbank hat dafür zu sorgen und einzusetzen, daß die Darlehen nur zum Zwecke der Beschaffung von Heizmaterial und erst in dem Zeitpunkt gegeben werden, an dem der Darlehensempfänger zur Zahlung des Heizmaterials verpflichtet ist. Zur Erfüllung dieser Bedingung ist das Darlehen den Beamten usw. nur bei Vorlage der quittierten Rechnung, sofern sie nach dem 1. April 1923 ausgestellt ist, anzuzahlen oder dem Händler (bei Zentralheizung oder in der Anlageneinrichtung bereitgestellten Zahlungsstelle) im Girowege oder durch Berechnungsscheck zu überweisen. Gegebenenfalls sind ähnliche sichere Bestimmungen zu treffen, die den Mißbrauch des Darlehen verhindern.

§ 6.

Die Rückzahlung der gewährten Darlehen soll in gleichen Teilen, und zwar bei Vierteljahresempfängern am Beginn eines jeden Vierteljahres, bei Monatempfängern am Beginn eines jeden Monats, dergestalt erfolgen, daß sie am 3. April 1924 beendet ist. Es ist den Darlehensnehmern auch gestattet, noch nicht fällige Rückzahlungsraten jederzeit abzutragen.

§ 7.

Der Darlehensnehmer muß als Sicherheit für das Darlehen den pfändbaren Teil seines Einkommens der Vereinnahmung abtreten und hat sein Einkommen mit dessen in Höhe seiner jeweils fälligen Verpflichtung, sofern es noch nicht einer Bank, Sparkasse oder dergleichen überwiesen ist, der Vereinnahmung zu überweisen.

§ 8.

Das Darlehen kann ohne Kündigung sofort zurückgefordert werden, wenn der Darlehensnehmer

a) in dem Antrage falsche Angaben gemacht hat,

b) aus dem Staatsdienste ausscheidet oder vertritt,

c) den pfändbaren Teil seines Einkommens (Verzütung) ohne Wissen und Willen der Kasse an einen Dritten abtritt, oder wenn dasselbe zu Gunsten eines Dritten gepfändet oder durch einseitige Verfügung gesperrt wird,

d) die Darlehensbedingungen verletzt, insbesondere wenn er mit einer Kasse im Rückstande ist.

Ist das Darlehen bis 3. April 1924 nicht voll abbezahlt, so ist der Restbetrag mit 10 v. H. monatlich zu verzinsen. Die Mitglieder der Genossenschaft und die Mitgliedervereine haben die nach § 6 am 1. Oktober 1923 fälligen oder zurückgezahlten Raten (§ 6 Satz 2) jeweils nach ihrem Einlageverhältnis der Inanspruchnahme neuer Mittel erneut zur Anleiheung zu verwenden.

Berlin, den 31. Mai 1923.

Der Preussische Finanzminister.

Deutsche Beamten-Genossenschaftsbank, G. G. m. b. H.

Anträge auf Gewährung von Darlehen sind an die deutsche Genossenschaftsbank in Berlin W. 9. Potsdamerstr. 124 b oder wenn der Lehrender einer Genossenschaft und einem Verein angehört, die der Genossenschaftsbank angeschlossen sind, an diese zu richten.

Cypelin, den 19. Juni 1923.

II. 5 B 762.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.

Allergütigst überlassen wir einen Überblick über den Spielbetrieb mit der Volksschuljugend in schulfreier Zeit im Jahre 1922 und sprechen für die Erfolge und Ihre Mithewaltung unsere Anerkennung aus.

Wir ersuchen, sich auch in diesem Jahre die Belebung und Sebung der in der jetzigen Zeit so außerordentlich wichtigen Jugendspielbefrebungen angelegen sein zu lassen und auf die Vereinfachung von ausserordentlichen Spielleiterentfchichtigungen, Mitteln zur Beschaffung von Spiel- und Turnplätzen, sowie von Spiel- und Turngeräten und zur Unterstützung der Spiel-, Turn- und Sportvereine hinzuwirken. Hierbei nehmen wir auf unsere Richtlinien vom 30. 8. 22. 2. c. 5 1595 Bezug.

Als Entschädigung für die Spielleiter halten wir die Vergütung für angemessen, die jeweils vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für den nebenamtlichen Unterricht an Volksschulen festgesetzt wird.

Für die Leitung der Spiele mit der Volksschuljugend sind von den in besondern Spiellehrkursen ausgebildeten Lehrpersonen diejenigen zu bevorzugen, die durch außerordentliche Betätigungen besonders in den Spiel- und Turnvereinen Interesse und Verständnis dafür zu wecken verstehen, daß das Spiel der Schulkinder zur Grundlage für das Volksspiel wird und die Schulkinder auch nach der Schulentlassung den Betrieb gesunder Leibesübungen nicht ruhen lassen.

Angesichts der gerade in den industriellen Gemeinden im Vorjahr eingetretenen Rückschläge machen wir auf die Veranstaltung von Weichschaffskämpfen im Schlagball um Ehrenwenderpreise besonders aufmerksam. Wir ordnen besonders in diesem Jahre die Anstragung von diesen Weichschaffskämpfen und die Veranstellung von größeren Wettspielen innerhalb der Kreisschulamtsbezirke an und ersuchen, alsbald mit den Vorbereitungen zu beginnen.

Bis 1. Juli d. J. ist uns zu berichten, ob ein größeres Wettspiel nach vorangegangenen Ausscheidungskämpfen in Ihrem Bezirk in Aussicht genommen ist und die Überweisung eines Ehrenwenderpreises beantragt wird. Letztere können der beschränkten Zahlen wegen nur dorthin überwiesen werden, wo die Ausscheidungskämpfe im ganzen Kreisschulamtsbezirk rechtzeitig vorbereitet und auch wirklich ausgetragen worden sind.

D p p e I n, den 25. Mai 1923.

2. c. 5. B., Nr. 892

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herrn Kreisschulräte des Bezirks.

Spielbetrieb mit der Volksschuljugend in schulfreier Zeit in 1922.

Sp. Nr.	Kreisschulamt	An wieviel Orten wird gehalten		Zahl der Spielstunden		Regelmäßig haben teilgenommen		Zahl der Spielleiter	Beteiligt am Spiel in Prozenten			
		in wieviel Kreisschulämtern	in wieviel Schulplätzen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		Erledigung	1920	1921	1922
1.	Beuthen 1	2	9	186	179	470	509	22	25,7	21	18,4	9
2.	Beuthen 2	6	15	782	745	626	594	40	21	22,2	—	8
3.	Beuthen 3	8	11	565	223	492	153	18	16,9	14,3	13,5	27,5
4.	Cosel 1	37	37	1175	566	818	592	42	29	12,1	14,1	18,5
5.	Cosel 2	32	32	1190	633	693	379	48	26	15,7	12,7	14,4
6.	Falkenberg D.-S.	11	11	503	388	222	118	11	26	17,4	10,7	4,5
7.	Gleiwitz 1	4	14	896	649	598	620	39	15,4	17,1	10,3	7,6
8.	Gleiwitz 2	20	22	684	414	449	357	27	27,1	15,7	—	8,6
9.	Peistretscham	40	40	1222	778	1661	698	63	40,5	22,8	15,1	23,6
10.	Grottkau	16	16	514	218	454	441	23	21,6	24,1	19,8	13
11.	Hindenburg 1	1	19	1645	1142	1290	935	53	15	14,4	10,9	10,4
12.	Hindenburg 2	1	1	45	35	36	40	2	29,4	15,5	1,0	0,6
13.	Kreuzburg 1	32	36	1026	654	821	573	45	27,2	20,6	14,7	20,1
14.	Kreuzburg 2	13	16	1046	811	637	384	31	27	15,4	19,4	12,2
15.	Leobschütz 1	18	20	952	513	722	579	32	33,7	34,5	24,1	21,1
16.	Leobschütz 2	29	29	804	573	622	523	43	12,2	9,1	10,9	16,7
17.	Guttentag	29	30	635	493	809	784	38	—	—	—	39
18.	Reiße 1	17	17	371	313	367	346	26	21,1	24,4	18,5	11
19.	Reiße 2	16	20	784	489	470	440	57	12,1	14,4	11,3	10,5
20.	Neustadt	31	36	785	690	1645	860	46	37	15,5	21,5	26,2
21.	Oberglogau	45	47	2064	1124	1552	1061	77	43,7	30,2	34,8	32,2
22.	Oppeln 1	14	22	1089	850	1047	914	49	13,8	21,1	29,4	22
23.	Oppeln 2	24	24	1002	419	703	396	33	25,3	18,7	14,5	11,3
24.	Carlsruhe	32	33	823	693	927	766	45	34	29,5	21,5	21,6
25.	Nottor 1	8	12	975	679	327	260	29	21,1	16,3	7,1	5,2
26.	Nottor 2	16	16	850	369	423	174	18	22,3	6,7	3,7	7
27.	Rosenberg	24	24	573	421	587	426	29	34,4	24,2	4,4	17,3
28.	St. Erehlitz 1	26	27	846	160	580	99	39	11,8	6	1,1	7,7
29.	St. Erehlitz 2	30	30	1355	889	1225	983	45	30	20,6	18,5	28,8
		572	666	25387	16297	20070	14998	1069	24,1	16	7,5	7,83

Gesamtübersicht.

	Friedensz.	1921	1922
Zahl der Orte mit Spielbetrieb	1114	465	572
Zahl der Schülferne	1351	547	666
Erreichte Spielfunden	121663	36658	41684
Regelmäßige Beteiligung	105784	34037	35068
Zahl der Spielleiter	2524	897	1069
Prozentuale Beteiligung	24,1	7,6	7,83
Gesamtspielmittel der Schulverbände	185912 Mark	649951 Mark	1180247 Mark

(Die Angaben von 3 Kreisen fehlen noch)

Spielmittel in den einzelnen Kreisen.

	Gesamtspielmittel	Spielleiterentschädigung
1. Bentzen Stadt	31 400 Mark	15 000 Mark
2. Bentzen Land	56 080 "	34 206 "
3. Lofel	54 600 "	19 550 "
4. Falkenberg D.-S.		Angaben fehlen!
5. Gleiwitz Stadt	60 060 "	34 500 "
6. Gleiwitz Land		Angaben fehlen!
7. Gr. Strehlitz	94 615 "	39 600 "
8. Grottkau		Angaben fehlen!
9. Guttentag	40 303 "	22 800 "
10. Hindenburg	133 160 "	51 506 "
11. Kreuzburg	74 125 "	31 300 "
12. Leobschütz	76 837 "	29 270 "
13. Reife Stadt	33 896 "	31 696 "
14. Reife Land	40 150 "	18 450 "
15. Reustadt	40 101 "	24 150 "
16. Oppeln Stadt	87 089 "	29 05 "
17. Oppeln Land	75 449 "	27 730 "
18. Ratibor Stadt	30 900 "	24 200 "
19. Ratibor Land	161 895 "	42 250 "
20. Rosenbergl	58 310 "	29 450 "

Wir übersenden eine Nachweisung der von den Schulverbänden im Jahre 1922 erwirkten Spielmittel und sprechen für diese Ergebnisse und die dortige Wahrung unsere Anerkennung aus.

Zur weiteren Förderung des in der jetzigen Zeit für die Schuljugend und für die Schulklassen ganz besonders dringlichen Leibesübungen ersuchen wir, auch in diesem Jahre für ausreichende, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Mittel zur Entschädigung der Spielleiter, für Beschaffung von ausreichenden Spiel- und Turnplätzen, sowie Turn- und Spielgeräten, zur Unterhaltung der Spiel-, Turn- und Sportvereine Sorge zu tragen. Wir nehmen hierbei auf unsere Richtlinien vom 30. 8. 1922 — 2. c. 5. Nr. 1595 Bezug.

Als Entschädigung für die Spielleiter halten wir die Vergütung für angemessen, die jeweils von Herrn Minister für Wissenschaft Kunst und Volksbildung für den nebenamtlichen Unterricht an Volksschulen festgesetzt wird.

Für die Leitung der Spiele mit der Volksschuljugend sind von den in besonderen Spiellehrkursen ausgebildeten Lehrpersonen diejenigen zu bezuzugen, die durch außerordentliche Betätigung besonders in den Spiel- und Turnvereinen Interesse und Verdienst dafür zu weiden verheben, daß das Spiel der Schulkinder zur Grundlage für das Volksspiel wird und die Schulkinder auch nach der Schulentlassung den Betrieb gesunder Leibesübungen nicht ruhen lassen.

Aber das Erreichte ersuchen wir um Abersendung einer genaueren Nachweisung der von den dortigen Schulverbänden bewilligten Mittel bis 1. Oktober d. Jz.

Oppeln, den 25. Mai 1923.

2. c. 5. W. Nr. 892.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Vordräe und Magistrate der kreisfreien Städte.

Neu erschienene Schriften.

Im Verlage von Julius Velk in Langensalza: Arbeit und Schönheit der Provinz Sachsen, von E. Beherer. Wanderwege und Wanderfahrten zwischen Nord- und Ostsee von B. Ehlers. Geschichte des deutschen Volkes von Heinrich Timm.

Im Verlage von Ernst Velsch, Hannover, Hainholzstr. 23—25, „Deutscher Michel wach auf“ v. Oberst a. d. Zmannel.
 Im Verlage von Moriz Diesnerweg, Frankfurt am Main. Kurzgefaßter Lehrgang der französischen Sprache von J. Strehlig; Der bunte Kranz; herausgegeben vom Jugendschriften-Ausschuß des Lehrervereins zu Frankfurt am Main.
 Im Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier: Die Reform des Rechenunterrichts auf der Grundlage der Rechenlehre von Rektor Eich in Trier.

In Priebatsch's Verlag in Breslau: Allerlei Geschichten von merkwürdigen Schlesiern und ihren seltsamen Erlebnissen; von Prof. Dr. Karl Olbrich.

II. Personalmeldungen.

1. Schulaufsicht.

Beurlaubt sind: KreisSchulrat Mandel in Hainhor vom 16. 6. bis 20. 7. d. Jä., Vertreter ist Schulrat Speer in Hainhor; KreisSchulrat Dr. Wreschniol in Gr. Strehlig vom 19. 6. bis 14. 7. d. Jä., Vertreter ist KreisSchulrat Rabioch in Gr. Strehlig.

2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Festsetzungstermin
Einstweilig sind angestellt:				
Eycha, Stanislaus	Podlitz	Pfischschowa	Lehrerstelle	1. 7. 23.
Lischbier, Karl	Gr. Stanislich	Karluditz	"	" " "
Golega, Käthe	Nzegitz	Nzegitz	Lehrerinstelle	1. 4. 23.
Endgültig sind angestellt:				
Seidel, Karl	Reiße	Reiße-Wägrengasse	Konrektorstelle	1. 10. 22
Wilpert, Josef	Grottkau	Grottkau	"	1. 4. 23.
Pretsch, Karl	Schomberg	Schomberg	"	" " "
Schweter, Rudolf	"	"	"	" " "
Wufmann, Karl	Fobref	Fobref	"	" " "
Philidowski, Johann	Karfj	Karfj	"	" " "
Wiench, Johannes	Fobref	Fobref	"	" " "
Jaeger, Wilhelm	Mikulschütz	Mikulschütz	"	" " "
Bassalle, Felix	Hindenburg	Hindenburg	"	" " "
Zhienel, Josef	Mikulschütz	Mikulschütz	"	" " "
Otto, Paul	Sabine	Sabine	Hauptlehrerstelle	" " "
Rasperides, Johann	Cosel-Oderhafen	Cosel-Oderhafen	Lehrerstelle	" " "
Galuszka, Franz	Liebenhain	Liebenhain	"	" " "
Kaczmarz, Johann	Guttentag	Guttentag	"	15. 5. 23.
Gladiß, Klemenz	Czerwionka	Budgisl	"	1. 6. 23.
Eubrich, Otto	Jaborze	Jaborze	Konrektorstelle	1. 7. 23.
Kleinert, Heinrich	Friedenshütte	Deutzen	Lehrerstelle	" " "
Stollosa, Max	Eigenau	Fobref	"	" " "
Thoxel, Kurt	Qazisl	Bischdorf	"	" " "
Bendig, Wilhelm	Bogutschütz	Gleinitz	"	" " "
Hohmann, Paul	Teusch-Bietar	Fobref	"	1. 8. 23.
Kleiner, Rudolf	Scharley	"	"	" " "
Uhmann, Willy	Pierdzan	Pierdzan	"	1. 9. 23.

3. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Mazur, Max in Dholen, Kr. Oppeln	am 5. 5. 23.
Olbrich, Elisabeth in Kostenthal, Kr. Cosel	am 17. 5. 23.
Bluschek, Viktor in Keltich, Kr. Gr. Strehlig	am 7. 6. 23.
Boehmer, Walter in Adamowitz, Kr. Gr. Strehlig	am 8. 6. 23.
Grundel, Joachim in Schewowitz, Kr. Gr. Strehlig	am 8. 6. 23.
Ruszezhnski, Felix in Kroschnitz	am 12. 6. 23.

4. Versetzung in den Ruhestand zum 1. 7. 23:

Bassalle Felix Konrektor in Hindenburg zum	1. 7. 23.
Ederl Georg Lehrer in Bogosch	1. 10. 23.

Dem Härteorgan für Lehrpersonen sind folgende Schulfellen zur Verfügung gestellt worden:

I. Kath. Schullehrstellen mit Familienwohnung: Friedland OS., Radkein, Kr. Neustadt, und Elguth, Kr. Grottkau.

II. Kath. Lehrstellen mit Fam.-Wohnung: Brumel, Kr. Gleiwitz, und Petersheide, Kr. Grottkau; 2. mit Wohnung für Unerheizbare: Pohn-Rasswitz, Kr. Neustadt, Voitschowa, Kr. Gleiwitz und Stodoß, Kr. Ratibor; 3. ohne Wohnung: Neuhau-Stadt (Hilfsch. 2), Hindenburg-Stadt, Friedrichthal, Kr. Oppeln, Neufa, Kr. Ratibor, Paulsdorf, Kr. Rosenberg, Proslawitz und Bilgenhof, Kreis Tarnowitz.

III. Kath. Lehrstellen ohne Wohnung: 2 Stellen in Hindenburg-Stadt.

Kr. 10.

Die Regierung erwünscht es, Lehrern an Volks- und mittleren Schulen, die an dem am 14. Juli d. Js. beginnenden deutschen Turnfest in München teilnehmen wollen, auf Antrag den dazu erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit das dienstliche Interesse das zuläßt.

Berlin, den 27. Juni 1923.

U M C 1979.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Schließt zur Kenntnis und mit der Verfügung, auf Antrag den erforderlichen Urlaub zu erteilen:
Dresden, den 6. Juli 1923.

H. v. W. gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

an die Herren Kreisbehörden des Bezirks.

Nichtamtlicher Teil.

Herrngebente
Zig-Cluis, Feuerzeuge, Zigarren- und
Zigaretten-Spizen, Stöcke und Reißstöcke
empfiehlt

Rudr Bodensiedt, Juwelier, Gleiwitz

Schützenstr. 5 (verlängerte Wilhelmstr.)

Februar 1924

Pasacol Tabletten

zur Kräftigung der
Haare und Zähne.

Leucinwerk Dr. E. Laves, Hannover.

Duve Schulfintenn

Pulver anerkannt Ia. Kalt lösl. 10 Ltr.
9800.— Mk. Ret 1/4 Ltr. 875.— Mk.
fl. Buchtinte blauschwarz 1 Ltr. 2100 Mk.
freibl. Porto pp. bis 15 Ltr. 180 Mk.
bis 35 Ltr. 225 Mk.

Gebr. Duve, Hannover I

P. Sch. K. 27895 Hannover.

SOENNECKEN



MUSTER
KOSTENFREI

DAS VORBILD ALLER SCHULFEDERN
GLEICHER NUMMER UND FORM

F. SOENNECKEN · BONN

FRANZ BRAUER

BUCHBINDERMEISTER

Anfertigung aller
Buchbinder-Arbeiten.

GLEIWITZ AM ADLER I